

Verkündet
am 14. Oktober 1959
ffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Schaffners Emil B. [REDACTED] in H. [REDACTED], B. [REDACTED]
Straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Frau Elisabeth S. [REDACTED] gesch. B. [REDACTED] in N. [REDACTED]
[REDACTED], bei H. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 12. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien verlobten sich im Sommer 1932. Bereits vor ihrer Heirat planten sie, gemeinsam ein Haus zu erwerben oder zu erbauen. 1935 erwarb die Klägerin auf ihren Namen ein bebautes Grundstück in J[REDACTED]. Sie trat aber von diesem Kaufvertrage zurück, als sich herausstellte, daß die Belastungen höher waren, als sie zunächst angenommen hatte.

Am 18. Dezember 1936 heirateten die Parteien. Durch Vertrag vom 14. Juni 1937 erwarb der Kläger auf seinen Namen den jetzt im Grundbuch von H[REDACTED] - Bauernschaft A[REDACTED] - Bd. 8 Bl. 84 verzeichneten Grundbesitz für 4.527 RM. Den Kaufpreis brachten die Parteien gemeinsam auf. Die Klägerin zahlte von ihrem vor der Ehe ersparten Gelde 2.741,55 RM, der Beklagte den Rest. In den folgenden Jahren errichteten die Parteien auf diesem Grundstück ein Haus. Daran fügten sie 1949/50 einen Anbau, der 1952/53 aufgestockt wurde. Die Baukosten wurden von beiden Parteien aus ihren Arbeits-einkünften aufgebracht. Die Klägerin war nämlich während ihrer ganzen Ehe als Schneiderin tätig. Soweit Kredite aufgenommen wurden, verpflichteten sich beide Parteien zur Rückzahlung. Beide trugen auch zur Tilgung bei. Der Verkaufswert des Hauses beträgt heute etwa 70.000 DM.

Nach Fertigstellung des Rohbaus errichteten die Parteien am 22. Mai 1938 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten.

Durch das seit dem 18. April 1957 rechtskräftige Urteil des Landgerichts in Bielefeld vom 7. März 1957 ist die Ehe der Parteien aus der Alleinschuld des Beklagten geschieden.

- 3 -

Die Klägerin hat vorgetragen: Sie habe während der Ehe doppelt so hohe Einkünfte wie der Beklagte gehabt und daher überwiegend den Grundstückskauf und den Hausbau finanziert. Beim Erwerb des Grundstücks seien die Parteien, ohne der Beurkundung des Vertrages entscheidende Bedeutung beizumessen, übereinstimmend davon ausgegangen, daß ihnen gemeinsam das Eigentum an dem Grundstück zustehe, nach außen aber nur der Beklagte als Käufer und Eigentümer erscheinen solle. Der Beklagte habe ihr während der Ehe auch ständig zugesagt, er werde ihr das Miteigentum übertragen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr das Miteigentum an dem in H., E.-straße, gelegenen, im Grundbuch von H. Bd. 8 Bl. 84 eingetragenen Grundbesitz Parzelle Flur 28 Nr. 2903/92, 1092 qm groß, zu 1/2 Anteil einzuräumen und zu 1/2 Anteil aufzulassen, hilfsweise, an sie 30.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. August 1956 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Er habe das Grundstück zu alleinigem Eigentum erwerben wollen; hiermit sei die Klägerin bei der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages, der sie beigewohnt habe, auch einverstanden gewesen. Die Klägerin habe nicht mehr, als er selbst, zur Finanzierung des Hausbaus beigetragen. - Gegenüber dem Hilfsantrag hat er mit einer Gegenforderung von 650 DM an Vergütung für alleinige Benutzung der früheren Ehemwohnung aufgerechnet.



Das Landgericht hat dem Hauptantrage der Klage stattgegeben. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Diese hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Der Beklagte sei gemäß § 667 BGB verpflichtet, der Klägerin das Miteigentum an dem Grundstück zu übertragen.

Zwischen den Parteien habe ein Auftragsverhältnis vorgelegen, kraft dessen der Beklagte das Grundstück auch für die Klägerin erworben habe. Das ergebe sich aus der zwischen den Parteien während ihres Verhältnisses getroffenen Vereinbarung, gemeinsam ein Haus zu erwerben oder zu bauen. Diese Vereinbarung habe auch den gegenseitigen Auftrag zum Inhalt gehabt, das Eigentum an einem als Bauplatz in Betracht kommenden Grundstück für den anderen mitzuerwerben. Der Annahme eines Auftragsverhältnisses stehe nicht entgegen, daß die Parteien einander keine festen Weisungen gegeben hätten und möglicherweise auch nicht hätten geben können, da jede von ihnen auch ihre eigenen Interessen verfolgt habe. Ein Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien entfalle mangels besonderer Vereinbarung unter Berücksichtigung der engen persönlichen Beziehungen auf Grund der Ehe, die bereits zu einem Zusammenwirken verpflichteten.

Die Annahme eines Auftragsverhältnisses entspreche dem Willen der Parteien. Zunächst habe die Klägerin im Rahmen des gemeinsamen Planes auf ihren Namen ein Grundstück erworben, wodurch, wenn der Vertrag nicht rückgängig gemacht worden wäre, das von den Parteien erstrebte Ziel bereits zu erreichen gewesen sei. Der Beklagte habe dann selbst zu Protokoll erklärt, er habe, als der Vertrag der Klägerin aufgehoben worden sei, nach einem passenden Grundstück gesucht. Der Wille der Parteien sei damals noch auf einen gemeinsamen Erwerb gerichtet gewesen.

Der Beklagte habe sich beim Erwerb des Grundstücks noch an seine Vereinbarung mit der Klägerin gebunden gefühlt und für sie das Eigentum miterwerben wollen. Es widerspreche der Lebenserfahrung, daß er, entgegen dem langgehegten Plan der Parteien, ohne besondere Gründe plötzlich von einem gemeinsamen Erwerb Abstand genommen und beim Vertragsschluß den Willen gehabt haben sollte, das Grundstück für sich allein zu erwerben.

Der Beklagte sei auch nach seinen Einkommensverhältnissen nicht in der Lage gewesen, das Grundstück allein zu kaufen und zu bebauen, habe dazu vielmehr der Mithilfe der Klägerin bedurft. Beide Parteien hätten für ihr gemeinsames Ziel gespart und hiervon den Kaufpreis gezahlt. Das Verhalten der Parteien, das dem gemeinsamen Plan entspreche, rechtfertige die tatsächliche Vermutung, jede der Parteien habe für die andere mitgetätigt sein und damit der Beklagte auch für die Klägerin das Grundstück miterwerben wollen. Dieser tatsächlichen Vermutung stehe auch nicht das Einverständnis der Klägerin dazu entgegen, daß der Beklagte allein als Käufer aufgetreten sei. Denn nach ihrem bisherigen Verhalten hätten die Parteien, wie auch

der Grundstückskauf durch die Klägerin beweise, ihr Einkommen und Vermögen als Einheit betrachtet. Ferner habe der Beklagte selbst zu Protokoll erklärt, er und die Klägerin hätten zwischen ihrem Einkommen nicht unterschieden.

Rückblickend deuteten noch weitere Umstände daraufhin, daß der Beklagte beim Grundstückserwerb mit für die Klägerin gehandelt habe:

Auch nach dem Erwerb^{des} Grundstücks habe die Klägerin während der ganzen Ehe für das Haus mitgearbeitet. Der Beklagte sei sich darüber klar gewesen, daß der gemeinsame Plan nur unter finanzieller Mithilfe der Klägerin zu verwirklichen gewesen sei.

Nach der Erklärung des Beklagten habe die gegenseitige Erbeinsetzung im Testament den Überlebenden sichern sollen, weil beide "das Grundstück gemeinsam erworben und dazu von keinem eine Beihilfe bekommen" hätten. Damit hätten die Parteien Ansprüche Dritter auf ihr gemeinsam erworbenes Grundstück abwehren wollen. Hätte der Beklagte sich damals als alleiniger Eigentümer gefühlt, so hätte es zur Absicherung von Ansprüchen Dritter keines derartigen Testaments bedurft.

Auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe sich der Beklagte während der Ehe niemals als unbeschränkter Eigentümer des Grundstücks gefühlt. Auf die Frage des Zeugen Wehmeyer nach den Eigentumsverhältnissen an dem damals noch im Bau begriffenen Hause habe der Beklagte erklärt, was der Klägerin gehöre, verbleibe ihr auch. Die Klägerin habe in Gegenwart des Beklagten ohne dessen Widerspruch zum Ausdruck gebracht, nach Fertigstellung des Anbaus werde ihr der Beklagte das Grundstück oder einen Teil desselben überschreiben.

Aus alledem folge die vom Beklagten unwiderlegte Vermutung, daß er das Grundstück auch im Auftrage der Klägerin für sie miterworben habe. Mangels entsprechender Vereinbarung über die Größe des Anteils sei auf den Beitrag der Klägerin zum Kaufpreis des Grundstücks abzustellen. Darnach stehe ihr in jedem Fall das Miteigentum zur Hälfte zu.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Zutreffend ist der rechtliche Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts.

a) Das gilt zunächst von der Annahme des angefochtenen Urteils, es habe nicht dem Willen der Parteien entsprochen, eine nach außen nicht hervortretende Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs, der Herrichtung und Benutzung des Grundstücks auf dem Boden der bestehenden Ehe zu begründen.

Allerdings entspricht es der sittlichen Lebensgemeinschaft der Ehe nicht, ohne besondere Anhaltspunkte für eine entsprechende Willensrichtung der Ehegatten ihre vermögensrechtlichen Beziehungen unmittelbar oder in entsprechender Anwendung den Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) zu unterwerfen. Trotzdem schließen es weder diese Natur der Ehegemeinschaft noch die - mangels anderer tatsächlicher Feststellungen oder sonstiger Anhaltspunkte in dem angefochtenen Urteil für die güterrechtlichen Verhältnisse der Parteien anwendbaren - Vorschriften über den bisherigen ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung aus, daß die Ehegatten durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen sich ein Gesellschaftsver-

hältnis begründen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat eine derartige "Innengesellschaft", die als solche nach außen nicht hervortritt und bei der die von einem der Gesellschafter allein und im eigenen Namen geführten Geschäfte nur im Verhältnis der Gesellschafter untereinander auf gemeinsame Rechnung gehen (Larenz, Schuldrecht, II. Band, Bes. Teil, 3. Aufl. § 56 S. 254; Enneccerus/Lehmann, Schuldverhältnisse, 13. Bearb. § 175 S. 684; Staudinger, BGB 11. Aufl. Vorbem. 46 i zu §§ 705 ff S. 2094), neuerdings angenommen, wenn die Ehefrau über das gesetzliche Maß hinaus ohne feste Vergütung im Geschäft des Ehemanns oder dieser im Geschäft der Ehefrau mitarbeitet (BGHZ 8, 249 ff; LM Nr. 1, 4, 5 zu § 705 BGB; Urteil des erkennenden Senats vom 15. Januar 1958 - IV ZR 242/57 -). Aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich in diesen Fällen, daß die Arbeit nicht dem anderen Teil, sondern für gemeinsame Rechnung geleistet wird; nicht entnommener Gewinn stellt hierbei, wenn auch nur im Innenverhältnis, eine Vermögensbeteiligung dar. An dem Willen zu einer solchen vertraglichen Verpflichtung fehlt es aber, wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Februar 1951 - IV ZR 168/50 - (NJW 1951, 352, 353 Nr. 2) ausgesprochen hat, ohne besondere Anhaltspunkte bei Ehegatten, die sich über den gemeinschaftlichen Erwerb eines Grundstücks und über die zu diesem Zweck vorzunehmenden Vermögensverfügungen einig sind. Eine Gesellschaft liegt nur vor, wenn die Interessen- und Rechtsverknüpfung durch Vertrag in den Dienst einer gemeinsamen Aufgabe gestellt wird (Enneccerus/Lehmann aaO § 183 S. 715). Das ist der Fall, wenn ein gemeinschaftlicher Erwerb nur das Mittel zur Erreichung eines weiteren, gemeinsam zu verfolgenden Zweckes ist (Larenz aaO § 57 S. 265). Im Falle des Hauserwerbes durch Eheleute liegt zwar erfahrungsgemäß in der Regel der weitere Zweck des gemeinsamen Wohnens vor. Dieser Zweck erfordert jedoch keinen besonderen Zusammenschluß der Ehegatten zu einer Gesellschaft; denn die Ver-

pflichtung der Ehegatten, sich aus dem der ehelichen Gemeinschaft zugrundeliegenden Zwecke zu fördern und sich dabei auch durch Vermögensaufwendungen zu unterstützen, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Wesen dieser ehelichen Lebensgemeinschaft (BGH aaO, NJW 1951, 353; Larenz aaO S. 265).

b) Liegt demnach kein Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien vor, so ist es auf Grund des festgestellten Sachverhalts rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß zwischen den Parteien ein Auftrag zustande gekommen und daß auf Grund des Auftragsverhältnisses der Kläger gemäß § 667 BGB verpflichtet sei, auf die Klägerin einen Miteigentumsanteil zu 1/2 zu übertragen.

Mangels anderer tatsächlicher Feststellungen oder sonstiger Anhaltspunkte in dem angefochtenen Urteil muß davon ausgegangen werden, daß für die Ehe der Parteien der damalige gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung maßgebend war. Für diesen ist, wie der Senat in dem vorerwähnten Urteil vom 19. Februar 1951 ausgesprochen hat, anzunehmen, daß, falls der Ehemann ein Grundstück ganz oder teilweise mit den Mitteln des Vorbehaltsgutes seiner Ehefrau (§ 1367 BGB a.F.) erwirbt, sich die Rechte der Eheleute an diesem Grundstück maßgeblich nach dem erkennbaren Willen der Ehefrau, in der Regel nach Maßgabe eines zwischen den Eheleuten abgeschlossenen Auftragsvertrages, bestimmen. Aus Mitteln des Vorbehaltsgutes war aber nur der Bau finanziert worden. Die vorehelichen Ersparnisse der Klägerin waren dagegen, mangels abweichender ehevertraglicher Regelung, eingebrachtes Gut geworden (§§ 1363, 1368 BGB a.F.). Mit ihnen ist ein Teil des Kaufpreises für den Grunderwerb berichtigt worden. Aber auch unter dieser Voraussetzung kann nach den Umständen des Falles eine tatsächliche Vermutung bestehen, daß der Ehemann, wenn er teilweise mit Mitteln des einge-

brachten Gutes ein Grundstück erworben hat, als gewissenhafter Verwalter des eingebrachten Gutes den Willen gehabt habe, das Grundstück teilweise nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung seiner Ehefrau zu erwerben, und daher insoweit nach Auftragsrecht (§ 667 BGB) zur Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten an seine Ehefrau verpflichtet sei (BGH vom 18. April 1952 - V ZR 39/51 -, NJW 1952, 779 Nr. 5).

Die Verpflichtung des Beklagten ist in dem Augenblick entstanden, in dem er das Grundstück erwarb und zur Herausgabe des für Rechnung der Klägerin Erlangten imstande war. Die Höhe des Anteils kann sich daher nicht nach Maßgabe der während des Bestehens des Beteiligungsverhältnisses von jedem Teil wirklich gemachten Aufwendungen ändern, sondern nur nach den Umständen richten, die bei der Entstehung der Verpflichtung nach § 667 BGB vorhanden waren. Wenn eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber nicht getroffen worden ist, dann ist der Wille der Parteien aus den Umständen zu ermitteln (BGH aaO, NJW 1951, 353). Es ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nichts dagegen zu erinnern, daß das Oberlandesgericht annimmt, mangels entsprechender Vereinbarung über die Größe des Anteils sei auf den Betrag der Klägerin zum Kaufpreis des Grundstücks abzustellen; danach stehe ihr in jedem Falle das Miteigentum zur Hälfte zu.

2. Die gegen die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts gerichteten Revisionsangriffe haben keinen Erfolg.

a) Die Revision macht zunächst geltend, wenn auch Übereinstimmung der Parteien darüber bestanden habe, ein Haus gemeinsam zu erbauen, so könne daraus nicht darauf geschlossen werden, daß auch der Bauplatz für beide Ehegatten gemeinsam erworben werden solle.

Nach der Lebenserfahrung wird im täglichen Sprachgebrauch nicht zwischen Gebäude und Baugrund unterschieden; beide Begriffe werden vielmehr weithin gleichgesetzt. Die soziale Stellung der Parteien, von denen die Klägerin Schneiderin ist und der Beklagte den Beruf eines Schaffners ausübt, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung nach der Richtung, daß etwa vorhandene Geschäftsgewandtheit auf eine bewußte Unterscheidung von Haus und Grundstück schließen lasse. Im übrigen hat das Revisionsgericht bei der Auslegung von Willenserklärungen nur zu prüfen, ob die Auslegung möglich ist und keine Auslegungsgrundsätze verletzt sind. In dieser Hinsicht sind aber Beanstandungen nicht zu erheben.

b) Zu Unrecht sieht die Revision auch die Feststellung des Oberlandesgerichts, der Beklagte habe das Grundstück auch für die Klägerin miterwerben wollen, als unter Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen an.

aa) Sie beanstandet zunächst, daß der bei dem Kauf- und Übereignungsvertrag amtierende Notar nicht als Zeuge vernommen worden sei.

Er war dafür benannt, daß er zur entsprechenden Abfassung des Erwerbsprotokolls geraten haben würde; wenn er hätte erkennen können, daß die Parteien in Wirklichkeit einen gemeinsamen Erwerb des Bauplatzes beabsichtigten (Bl. 147 GA). Es war jedoch unstreitig, daß die Parteien ihre wahre Absicht bewußt dem Notar nicht offenbart hatten. Daher kam es für die Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht darauf an, wie der Notar gehandelt hätte, wenn die Absicht der Parteien ihm erkennbar gewesen wäre.

bb) Weiter beanstandet die Revision die Übergehung von Beweisantritten, welche dahin gegangen seien, daß die Klä-

gerin ausdrücklich ihr Einverständnis zu einem Abschluß des Kaufvertrages mit dem Beklagten allein gegeben und diesen Entschluß mit dem Schicksal eines früheren Grundstückskaufes begründet habe (Bl. 148 GA).

An der von der Revision bezeichneten Stelle hatte der Beklagte allerdings entsprechende Behauptungen aufgestellt. Die Benennung des Rechtsanwalts Dr. F. in H. als Zeugen bezog sich aber nur auf die Hinzufügung, das erstinstanzliche Bestreiten des entgegenstehenden Vortrages der Klägerin habe auf einem Mißverstehen der Information beruht. Im übrigen wäre eine etwaige Beweisführung in der von der Revision gemeinten Richtung auch nicht rechtserheblich gewesen; denn, wie oben erörtert, würde die nach außen getroffene Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück der Annahme einer anteiligen Beteiligung der Klägerin hieran im Innenverhältnis nicht im Wege zu stehen brauchen.

cc) Schließlich meint die Revision, das vom Berufungsgericht in seine rechtliche Würdigung einbezogene gemeinschaftliche Testament der Parteien sei auch sinnvoll, wenn man "dingliche" (richtig: schuldrechtliche) Ansprüche der Klägerin auf Überlassung von Bruchteilseigentum verneine; denn auf jeden Fall habe ihr ein Bereicherungsanspruch zugestanden, dessen Übergang auf den Beklagten im Falle des Vorablebens der Klägerin sicherzustellen gewesen sei.

Dieser Revisionsangriff liegt neben der Sache. Wie bereits hervorgehoben, diente nach der Auffassung des Oberlandesgerichts die gegenseitige Erbeinsetzung im Testament der Absicherung des gemeinsam erworbenen Grundeigentums gegen Ansprüche Dritter. Mit diesen Ansprüchen kann das Oberlandesgericht, da der Zugriff von Gläubigern des Beklagten durch ein Ehegattentestament nicht abgewehrt werden konnte, nur die

gesetzlichen Erbrechte Dritter gemeint haben. Es bedeutete aber einen wesentlichen Unterschied, ob Verwandte des Beklagten aus dem Eigentum am Grundbesitz herausgehalten wurden oder ob der überlebende Ehegatte - ohne eine Verfügung von Todes wegen - den Einbruch Dritter hinnehmen mußte und lediglich auf Ausgleichsansprüche in Geld angewiesen blieb. Daher war es durchaus sinnvoll, wenn das Oberlandesgericht das gemeinschaftliche Testament der Parteien, in Verbindung mit der eigenen Erklärung des Beklagten, das Grundstück sei von den Parteien ohne Zutun Dritter erworben worden, als Indiz dafür heranzog, daß der Beklagte beim Grundstückserwerb auch für die Klägerin gehandelt habe.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Beklagten mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Loewenheim